OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301231/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 3. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch die Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des T P, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Juli 2016, Ge96-43-2016/DJ, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitszeitgesetz,

zu Recht:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt jeglicher Verfahrenskostenbeitrag.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Juli 2016, Ge96-43-2016/DJ, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 28 Abs. 5 Z 6 iVm § 28 Abs. 6 Z 2 iVm § 32c Abs. 9 AZG iVm Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 34 Abs. 5 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 165/2014, eine Geldstrafe von 700 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 70 Stunden verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

"Sie haben als zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher gem. § 9 Abs. 1 VStG der Arbeitgeberin X GmbH, FNr. X, Sitz in X, X, folgende Übertretung des Arbeitszeitgesetzes (AZG) zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor Herr Ing. W S hat bei einer im Arbeitsinspektorat S durchgeführten Kontrolle anhand der von der Arbeitgeberin vorgelegten digitalen Daten aus Kontrollgerät/Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen X GmbH, beschäftigt als Lenker von Kraftfahrzeugen mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Formverstößen herangezogen wurde:

Übertretungsgruppe 1

Die Schaltvorrichtung des digitalen Kontrollgerätes wurde nicht so betätigt, dass folgende Zeiten des Lenkers getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet worden sind (siehe Bemerkungen):

	Lenker/in: I B		
21.07.2015 02:33 Uhr	22.07.2015 02:33	Tagesruhezeit Unterschreitung (RZ 9h)	EG ab 03/2015
21.07.2015 02:33 Uhr	22.07.2015 14:04 Uhr	Einsatzzeit von 15 Stunden wurde überschritten	EG ab 03/2015
23.07.2015 03:14 Uhr	24.07.2015 03:14 Uhr	Tagesruhezeit Unterschreitung (RZ 9h)	EG ab 03/2015
23.07.2015 03:14 Uhr	24.07.2015 16:07 Uhr	Einsatzzeit von 15 Stunden wurde überschritten	EG ab 03/2015
06.08.2015 03:05 Uhr	07.08.2015 03:05 Uhr	Tagesruhezeit Unterschreitung (RZ 9h)	EG ab 03/2015
06.08.2015 03:05 Uhr	07.08.2015 14:46 Uhr	Einsatzzeit von 15 Stunden wurde überschritten	EG ab 03/2015
27.08.2015 03:13 Uhr	28.08.2015 03:13 Uhr	Tagesruhezeit Unterschreitung (RZ 9h)	EG ab 03/2015
27.08.2015 03:13 Uhr	28.08.2015 14:50 Uhr	Einsatzzeit von 15 Stunden wurde überschritten	EG ab 03/2015
03.09.2015 03:02 Uhr	04.09.2015 03:02 Uhr	Tagesruhezeit Unterschreitung (RZ 9h)	EG ab 03/2015
03.09.2015 03:02 Uhr	04.09.2015 13:39 Uhr	Einsatzzeit von 15 Stunden wurde überschritten	EG ab 03/2015
28.09.2015 00:00 Uhr	04.10.2015 24:00 Uhr	Wochenarbeitszeit von 60 Stunden wurde über-	EG ab 03/2015

		schritten	
28.09.2015 02:41 Uhr	23.10.2015 13:06 Uhr	Wochenruhezeit nach mehr als sechs 24-Stunden-Zeitraum	EG ab 03/2015
01.10.2015 02:43 Uhr	02.10.2015 02:43 Uhr	Tagesruhezeit Unterschreitung (RZ 9h)	EG ab 03/2015
01.10.2015 02:43 Uhr	19.10.2015 11:43 Uhr	Einsatzzeit von 15 Stunden wurde überschritten	EG ab 03/2015
10.11.2015 10:06 Uhr	11.11.2015 10:06 Uhr	Tagesruhezeit Unterschreitung (RZ 9h)	EG ab 03/2015
10.11.2015 10:06 Uhr	11.11.2015 12:14 Uhr	Einsatzzeit von 15 Stunden wurde überschritten	EG ab 03/2015
05.01.2016 04:49 Uhr	06.01.2016 04:49 Uhr	Tagesruhezeit Unterschreitung (RZ 9h)	EG ab 03/2015
05.01.2016 04:49 Uhr	07.01.2016 13:23 Uhr	Einsatzzeit von 15 Stunden wurde überschritten	EG ab 03/2015
25.01.2016 00:00 Uhr	31.01.2016 24:00 Uhr	Wochenarbeitszeit von 60 Stunden wurde überschritten	EG ab 03/2015
25.01.2016 03:19 Uhr	05.02.2016 11:46 Uhr	Wochenruhezeit nach mehr als sechs 24-Stunden-Zeitraum	EG ab 03/2015
29.01.2016 05:45 Uhr	30.01.2016 05:45 Uhr	Tagesruhezeit Unterschreitung (RZ 9h)	EG ab 03/2015
29.01.2016 05:45 Uhr	01.02.2016 14:14 Uhr	Einsatzzeit von 15 Stunden wurde überschritten	EG ab 03/2015
02.03.2016 05:09 Uhr	03.03.2016 05.09 Uhr	Tagesruhezeit Unterschreitung (RZ 9h)	EG ab 03/2015
02.03.2016 05:09 Uhr	03.03.2016 11:47 Uhr	Einsatzzeit von 15 Stunden wurde überschritten	EG ab 03/2015

am	Kennzeichen/Beförderungsart	Lenkername	Bemerkungen
siehe Liste oben		I L, geb. X	12 mal Formverstoß

Dagegen wurden Art. 10 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 34 Abs. 5 lit. a der VO 165/2014 übertreten, wonach Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen haben, dass der Lenker/die Lenkerin seiner/ihrer Verpflichtung bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nach Art. 15 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät so zu betätigen hat, dass Lenkzeiten, andere Arbeiten, die Bereitschaftszeit sowie die Arbeitsunterbrechungen und Tagesruhezeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden. [Hervorhebungen nicht übernommen]"

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass W D insbesondere für die Vorschriften nach dem Arbeitszeitgesetz als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher bestellt worden sei. Die Bestellung sei am 17. Jänner 2012 gemäß § 23 ArbIG beim Arbeitsinspektorat gemeldet worden. Der Beschwerdeführer sei daher nicht verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlicher. Darüber hinaus sei das Straferkenntnis mangelhaft und die behauptete Verwaltungsübertretung nicht begangen worden. Das Straferkenntnis umschreibe weder einen konkreten Tatort noch eine konkrete Tatzeit, weshalb es jedenfalls zu unbestimmt sei. Überdies könne die konkrete Verwaltungsübertretung nicht abgeleitet werden. Der Tatvorwurf beziehe sich nicht auf die angegebenen Zeiten, sondern auf vermeintlich fehlerhafte Aufzeichnungsgeräte. Art. 10 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 sieht vor, dass Verkehrsunternehmen die Fahrer

ordnungsgemäß anzuweisen haben, regelmäßig zu überprüfen und zu ermöglichen haben, dass die Verordnungen eingehalten werden. Aus dem vorliegenden Sachverhalt ergebe sich nicht, wie die belangte Behörde zur Ansicht gelange, dass der Beschwerdeführer diese gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten habe. Der Dienstgeber habe dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Die belangte Behörde habe keine Feststellungen darüber getroffen, ob und welche Maßnahmen der Beschwerdeführer vorgenommen habe, um die behaupteten Verstöße gegen das AZG zu verhindern. Insbesondere sei diesbezüglich auch kein Ermittlungsverfahren durchgeführt und offensichtlich auch die Arbeitnehmerin nicht befragt und keine Erhebungen dahingehend getroffen worden, ob der Beschwerdeführer für die Einhaltung der Vorschriften gesorgt habe.
Die belangte Behörde habe keine konkrete Übertretung festgestellt und darüber hinaus nicht ermittelt, ob und wie der Beschwerdeführer, das Unternehmen des Beschwerdeführers, die Verwaltungsvorschriften eingehalten und kontrolliert habe. Wie die belangte Behörde im Hinblick der subjektiven Tatseite zur Meinung gelangt sei, dass der Beschwerdeführer trotz gesetzlicher Verpflichtung die Verantwortung in Bezug auf die Bedienung des Kontrollgerätes nicht wahrgenommen und durch Nichterrichtung eines entsprechenden Kontrollsystems in Kauf genommen habe, dass eine derartige Übertretung möglich sei, könne nicht nachvollzogen werden. Zu dieser subjektiven Tatseite bestehen keinerlei Ermittlungsergebnisse, die dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden wären. Auch die Ausführungen der belangten Behörde, dass sich der Beschwerdeführer rechtfertigen müsse und die Behauptungen nicht in Abrede gestellt habe und daher die Verwaltungsübertretung begangen worden sei, sei ein Verstoß gegen das Rechtsstaatprinzip. Ein Schweigen/Nichtäußern könne im Umkehrschluss nicht gleichzeitig bedeuten, dass die belangte Behörde zur Ansicht gelangt sei, dass die Verwaltungsübertretung tatsächlich in der behaupteten Form begangen worden sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Das Arbeitsinspektorat S wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme dahingehend, dass sich die Übertretungen in einem Zeitraum vom 21. Juli 2015 bis 2. März 2016 zugetragen hätten. In der Verordnung Nr. 581/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 wurde zur Festlegung der Höchstzeiträume für das Herunterladen relevanter Daten von Fahrzeugeinheit und Fahrerkarte erlassen, dass die Höchstzeiträume innerhalb denen die relevanten Daten heruntergeladen werden müssen, für die Fahrzeugeinheit 90 Tage und für die Fahrerkarte 28 Tage beträgt. In diesem Zeitraum von ca. einem halben Jahr hätte der Beschwerdeführer mehrmals die Daten vom Fahrer und der Fahrzeugeinheit herunterladen und erkennen müssen, dass der

Arbeitnehmer das Kontrollgerät falsch bedient. Dies sei ein deutliches Signal dafür, dass kein entsprechendes Prüf- und Kontrollsystem im Betrieb eingerichtet worden sei. Weiters wurde auf die Judikatur des VwGH zum Kontrollsystem verwiesen und dass der Strafantrag vollinhaltlich aufrechterhalten werde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 organisiert das Verkehrsunternehmen die Arbeit der in Absatz 1 genannten Fahrer so, dass diese die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie des Kapitels II der vorliegenden Verordnung einhalten können. Das Verkehrsunternehmen hat den Fahrer ordnungsgemäß anzuweisen und regelmäßig zu überprüfen, dass die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und Kapitel II der vorliegenden Verordnung eingehalten werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 lit. a Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 152/2015, ist im Sinne dieses Bundesgesetzes ein VO-Fahrzeug ein Kraftfahrzeug, das zur Güterbeförderung dient und dessen zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen übersteigt.

Gemäß § 13a Abs. 2 AZG gelten für das Lenken von VO-Fahrzeugen Vorschriften nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auch auf solchen Fahrtstrecken auf öffentlichen Straßen, die nicht unter Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung fallen.

Gemäß § 28 Abs. 5 Z 6 AZG sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 dafür gesorgt haben, dass die Lenkerinnen und Lenker ihre Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 einhalten, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Abs. 6 zu bestrafen.

Sind Übertretungen gemäß Abs. 5 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als

1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
   a) in Fällen der Z 1 bis 7 mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro,
   b) im Fall der Z 8 mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 200 Euro bis 3.600 Euro;
2. schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 250 Euro bis 3.600 Euro,
3. sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3.600 Euro,

zu bestrafen (§ 28 Abs. 6 AZG).

Gemäß Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 idF der Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Jänner 2009, in Kraft getreten am 19. Februar 2009, enthält die nachstehende Tabelle Leitlinien für ein gemeinsames Spektrum von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, welche gemäß ihrer Schwere in Kategorien aufgeteilt sind.

Art. 10 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 ist im Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG nicht erwähnt, sodass der Strafrahmen des § 28 Abs. 6 Z 1 lit. a AZG anzuwenden ist.

5.2. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch des Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass
1) die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2) die Identität der Tat (zB nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. Was den vorstehenden Punkt 1) anlangt, sind entsprechende, dh, in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was den vorstehenden Punkt 2) anlangt (unverwechselbares Festhalten der Identität der Tat), muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Es muss daher die Tat unter Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen werden. Eine Umschreibung der Tatbestandsmerkmale lediglich in der Bescheidbegründung reicht im Bereich des Verwaltungsstrafrechts nicht aus (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage Seite 1522 ff).

5.3. Diesen Konkretisierungsanforderungen entspricht weder die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17. Mai 2016 – als einzige fristwahrende Verfolgungshandlung – noch der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses.

Dem Beschwerdeführer wurde nicht zur Last gelegt, dass die Übertretung, nämlich das mangelnde Dafürsorgetragen, dass der Lenker seiner Verpflichtung bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nach Art. 15 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät nachkommt, im Rahmen einer Güterbeförderung mit einem Kraftfahrzeug, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt, erfolgt ist.

Der Vorhalt, dass es sich hiebei zum einen um eine Güterbeförderung gehandelt hatte und zum anderen ein Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t verwendet worden ist, bildet aber ein wesentliches Tatbestandsmerkmal, welches erst die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 begründet.

Dieses Tatbestandsmerkmal wäre innerhalb der Frist des § 31 Abs. 2 VStG im Sinne einer tauglichen Verfolgungshandlung dem Beschwerdeführer als Beschuldigten vorzuhalten gewesen. Nach der Aktenlage ist dies jedoch nicht geschehen, sodass eine Änderung des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht möglich war.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

Es war daher angesichts des Eintritts der Verfolgungsverjährung das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

II. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ein Kostenbeitrag.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Die Beschwerde/Revision ist nicht mehr zulässig, wenn nach Zustellung des Erkenntnisses ausdrücklich auf die Beschwerde/Revision verzichtet wird. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Verwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte betrachten Sie den von der belangten Behörde ausgestellten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt